

Familien- und Kindsrecht

Organisation der Kinderbetreuung nach der Trennung der Eltern

Kindeswohl, Prüfungskriterien für alternierende Obhut, Stabilität der Verhältnisse, Beibehaltung des gelebten Kinderbetreuungsmodells

Kindeswohl

Oberstes Prinzip für die Frage, welcher Elternteil die alltägliche Betreuung (Obhut) der Kinder übernehmen soll, ist das Kindeswohl.

Alternierende Obhut

Folglich ist die alternierende Obhut nicht der Regelfall. Das Gericht muss vielmehr anhand der konkreten Umstände prüfen, ob die alternierende Obhut im Interesse des Kindes liegt.

Prüfungskriterien für alternierende Obhut

Das Bundesgericht nennt hierzu diverse Kriterien:

- Erziehungsfähigkeit der Eltern;
- deren Kooperationsbereitschaft;
- Distanz zwischen den

Wohnorten;

- Bisherige Lebensführung;
- Frage der Drittbetreuung (Krippe, Kindermädchen);
- Wunsch des Kindes.

Stabilität der Verhältnisse

Gemäss dem Bundesgericht ist für das Wohl des Kindes namentlich die Stabilität der Verhältnisse von entscheidener Bedeutung.

Dem Kind sind demnach möglichst wenig Veränderungen zuzumuten, da dieses aufgrund der Trennung der Eltern schon stark belastet ist. Zu dieser Problematik erlaube ich mir namentlich den Verweis auf *Gewusst wie* [Nr. 12](#).

Bisherige Lebensführung

Vor diesem Hintergrund vertritt das Bundesgericht die Meinung, es sei das während der Beziehung gelebte Modell nach Möglichkeit beizubehalten. Dies gelte insbesondere, solange das Kind noch jünger sei.

Neuorganisation eines Elternteils

Deshalb ist es gemäss Bundesgericht auch nicht ohne Weiteres sinnvoll, dass der eine Elternteil nach der Trennung nicht mehr Vollzeit arbeitet und sich

stattdessen zwei oder drei Tage um das Kind kümmert. Alleine die Trennung berechtigt einen Elternteil auf jeden Fall nicht dazu, sich derart neu zu organisieren. Vielmehr ist vorgängig eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, ob ein solches im Interesse des Kindes liegt.

Meilen / Zürich, Herbst 2016

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.